

Überblick: Nationalratssitzung, 28. April 2020

Am 28. April wurde das 6. COVID-Gesetzespaket im Nationalrat beschlossen. Anbei ein Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Änderungen. Die hier dargestellten Änderungen brauchen noch der Zustimmung des Bundesrates, welcher am 8. Mai tagen wird.

Schutz von Risikogruppen – NEU

Die Risikogruppenregelung wurde gesetzlich nochmals neu beschlossen. Das neue Gesetz hat einige Verbesserungen im Vergleich zu jenem aus dem 3. COVID-Gesetzespaket, einige Kritikpunkte bleiben jedoch weiterhin aufrecht.

Klargestellt wurde, dass der Brief der Sozialversicherung keine Voraussetzung für das COVID-19 Attest ist. Damit ist sichergestellt, dass auch jene die Teil der Risikogruppe sind, aber über die Datengrundlage (Medikamentendaten der Apotheken) nicht erfasst werden, trotzdem zu einem Attest kommen. Die Letztentscheidung über das gesundheitliche Risiko liegt bei den behandelnden ÄrztInnen. Anmerkung: abseits der gesetzlichen Regelung hat die ExpertInnengruppe aus SV, Ärztekammer, Gesundheitsministerium und Arbeitsministerium eine Definition über die relevanten Krankheiten vorgelegt. Demnach betrifft dies potenziell rund 90.000 ArbeitnehmerInnen in Österreich.

Die bisher bestandene Ausnahme für jene, die zwar einer Risikogruppe angehören, aber in einem systemrelevanten Bereich arbeiten wurde aufgenommen. Damit wurde der Kritik, dass nicht alle ArbeitnehmerInnen gleichbehandelt werden, Rechnung getragen.

Im Bereich des Kündigungsschutzes gab es zwar eine geringfügige Verbesserung, aber das wesentliche Grundproblem: ein langjähriger Kündigungs- UND Diskriminierungsschutz fehlt weiterhin.

Ebenso eine Regelung für jene, die im gemeinsamen Haushalt leben oder die Ausweitung auf Schwangere.

Die Maßnahme ist bis Ende Mai befristet und kann mittels Verordnung verlängert werden.

Bewertung: die Verbesserungen sind zu begrüßen, aber zu wenig weitgehend.

Änderungen im Epidemiegesetz

Im Rahmen des Epidemiegesetzes gibt es einige Änderungen. Eine umfasst Gesetzesänderungen, die die Grundlage eines Screeningprogrammes (auf freiwilliger Basis) darstellen.

Eine weitere Änderung umfasst, dass zukünftig Veranstaltungen mit Auflagen genehmigt werden können. Der alte Paragraph sah nur die Möglichkeit Veranstaltungen komplett zu verbieten vor. Die Auflagen umfassen etwa Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasenschutzes, Abstandsregeln, Beschränkungen der Teilnehmerzahl oder Hygieneanforderungen. Bei der Beschränkung auf Personen- oder Berufsgruppen darf nicht auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe abgestellt werden. Auch wurden Contact-Tracing-Technologien (zB die Stopp Corona App) als Voraussetzungen eindeutig ausgeschlossen.

Epidemiologisch erscheint dies sinnvoll, da es jedoch eine sehr umfassende potenzielle Einschränkung der Versammlungsfreiheit darstellt ist die Anwendung genau zu beobachten.

Bewertung: skeptisch, jedoch scheint ein Missbrauch dieser Regelungen nicht zuletzt aufgrund der medialen Aufmerksamkeit rund um dieses Thema eher unwahrscheinlich

Erhöhung der Notstandshilfe

Die hohe Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig geringen Chancen auf eine neue Beschäftigung haben die Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs erforderlich gemacht.

Es ist vorgesehen, dass jene die zwischen 15. März und 30. September in die Notstandshilfe abrutschen bzw. abgerutscht sind weiterhin Unterstützung in der Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes erhalten. Für diesen Zeitraum gilt auch der Berufs- und Einkommensschutz.

Zu kritisieren ist die Befristung bis Ende September, da davon auszugehen ist, dass die Arbeitslosigkeit nicht so rasch absinken wird.

Bewertung: Verbesserung zum Status Quo

Pensionen

Derzeit gibt es das Problem, dass Leistungsanträge in der Pensionsversicherung wegen mangelnder Begutachtung nur eingeschränkt bearbeitet werden können. Bei solchen Anträgen soll der Weiterbezug der bisherigen Leistungen (z.B. befristete Pensionen, Krankengeld) für die Dauer der COVID-19-Krise bis 31. Mai 2020 möglich sein. Dauert die Krise länger, kann der Sozialminister durch Verordnung den Zeitraum des Weiterbezuges bis maximal den 31. Dezember 2020 verlängern.

Die Weitergewährung von nicht mehr zustehendem Krankengeld würde zu Mehrkosten der Krankenversicherung führen. Diese Mehraufwendungen werden den Krankenversicherungsträgern vom Bund ersetzt.

Derzeit kann eine Waisenpension längstens bis zum 27. Lebensjahr bezogen werden, wenn sich die Person in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet. Auf Grund einer Änderung sollen Waisen nun eine solche Pension bis zum 27. Lebensjahr und 6 Monate erhalten können. Diese Regelung tritt spätestens mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bewertung: positiv

Familienbeihilfe und Mitversicherung in der Krankenversicherung

Die Familienbeihilfe wird maximal bis zum 24. bzw. 25. Lebensjahr (z.B. bei Ableistung des Zivildienst- oder Präsenzdienstes) gewährt, wenn sich der/die Volljährige in einer Berufsausbildung befindet. Auf Grund der COVID-19- Krise kann es zu einer Verlängerung der Berufsausbildung kommen. Um diesen Nachteil auszugleichen, soll die Familienbeihilfe über die Vollendung des 24. bzw. 25. Lebensjahr hinaus bezogen werden können und zwar im Falle einer allgemeinen Berufsausbildung um maximal sechs Monate und im Falle eines Studiums um ein Semester bzw. ein Studienjahr länger.

Derzeit können Enkel und Kinder in der Krankenversicherung bis zum 27. Lebensjahr in der Krankenversicherung mitversichert werden, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden. Auf Grund einer Änderung soll nun eine Mitversicherung der Enkel und Kinder bis zum 27. Lebensjahr und 6 Monate möglich sein. Diese befristete Regelung tritt spätestens zum 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

Bewertung: positiv

Pflege

Um die 24-Stunden-Betreuung aufrecht zu erhalten, werden die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ermächtigt den zuständigen Ämtern der Landesregierungen und dem Fonds Soziales Wien die Daten der pflegebedürftigen Menschen sowie der FörderwerberInnen zu übermitteln. Die Daten sind zu löschen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der 24-Stunden-Betreuung nicht mehr notwendig sind, spätestens am 31. Dezember 2020.

Bewertung: in Ordnung

Familienhärteausgleichsfonds

Aus dem Corona-Familienhärtefonds können Familien bereits derzeit finanzielle Unterstützungen erhalten, wenn zumindest ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der/die am 28. Februar 2020 erwerbstätig war, auf Grund der Corona-Krise den Arbeitsplatz verloren hat oder zur Corona-Kurzarbeit angemeldet wurde. Dieser Fonds ist mit 30 Millionen € dotiert. Dem Fonds werden nun zusätzlich 30 Millionen € zur Verfügung gestellt, um auch Eltern finanziell zu unterstützen, die am 28. Februar 2020 bereits arbeitslos waren und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben. Die Unterstützung beträgt für drei Monate 50 € pro Monat und pro Kind.

Bewertung: positiv

Altersteilzeit

Arbeitszeitänderungen während der Coronakrise sollen keine Auswirkungen auf jene in Altersteilzeit haben, sofern sie danach die ursprüngliche Vereinbarung wieder weitergeführt wird.

Bewertung: positiv

Arbeiterkammergesetz

Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen und Aussetzung der Pflicht, dass die Vollversammlung im ersten Halbjahr zusammentreffen muss.

Befristet bis 31. Dezember 2020

Bewertung: sinnvoll

Gesellschaftsrecht

Versammlungen von Vereinen mit mehr als 50 Personen, die teilnahmeberechtigt sind, können auf 2021 verschoben werden.

Bewertung: wichtig, für die Verschiebung von Mitgliederversammlungen von Vereinen

Einkommensteuergesetz

Begünstigung für bereits pensionierte Ärzte, wenn sie infolge der Corona-Pandemie wieder zu arbeiten beginnen

Bewertung: neutral

Umsatzsteuergesetz

Steuerbefreiung von Schutzmaskenlieferungen bis 31.7.2020

Bewertung: positiv

Bundesabgabenordnung

Technische Vorkehrungen infolge der zu erwartenden hohen Umsatzrückgänge und damit einhergehend geringeren Volumina bei den Umsatzsteueranmeldungen – die Regelung wird so gestaltet, dass die Vorsteuergutschriften (ohne Gegenrechnung mit bestehenden Rückständen) ausbezahlt werden können

Bewertung: ok

Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz

Der 25 Mrd. € Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank (EIB) für KMU und der neue europäische SURE-Programm (Kurzarbeit, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) schlagen sich im österreichischen Bundesbudget mit insgesamt rund 1,5 Mrd. Euro nieder (bei den Budgetansätzen gibt es leichte Abweichungen). Diese Mittel sind im 38 Mrd. Rettungsschirm der Regierung nicht enthalten.

Bewertung: ok

Covid-Förderungsprüfungsgesetz

Die Abwicklung von Hilfen nach dem Härtefallfondsgesetz wurde gesetzlich der Wirtschaftskammer Österreich und der Landwirtschaftskammer Österreich – neben dem AMS - übertragen. Die neue gesetzliche Regelung sieht vor, dass die Finanzverwaltung diese Förderungen überprüfen soll und ihr dazu die Prüfergebnisse der Förderinstitute zu übermitteln sind.

Bewertung: ok